

NWDR

Chronik des Nordwestdeutschen Rundfunks 1945 – 1955

3. Mai 1945	Waffenruhe in Hamburg. Der Reichssender Hamburg schaltet sich am Abend ab.
4. Mai 1945	Um 10 Uhr besetzt eine Spezialeinheit der britischen „21. Army Group“ das Hamburger Funkhaus in der Rothenbaumchaussee. Um 19 Uhr geht der Sender „on air“ mit der britischen Nationalhymne und der zweisprachig verlesenen Stationsansage „Here is Radio Hamburg, a Station of the Allied Military Government / Hier ist Radio Hamburg, ein Sender der alliierten Militärregierung“.
8./9. Mai 1945	Das Deutsche Reich kapituliert. Die Alliierten verbieten jede Rundfunkaktivität der Deutschen.
September 1945	Aus dem Funkhaus Köln wird wieder gesendet. Der Rundfunk in der britischen Besatzungszone erhält den Namen Nordwestdeutscher Rundfunk (NWDR).
17. August 1946	Der NWDR eröffnet eine Dependenz im britischen Sektor von Berlin.
1. Oktober 1946	Hugh Carleton Greene wird Chief Controller des NWDR. Seine wichtigste Aufgabe ist die Vorbereitung der Übergabe des Senders in deutsche Hände.
1. Januar 1948	Die britische Verordnung Nr. 118 tritt in Kraft. Damit wird die erste öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Deutschland ins Leben gerufen. Der NWDR umfasst das Sendegebiet der britischen Besatzungszone, die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie die Freie und Hansestadt Hamburg. Greene übernimmt die Aufgaben des Generaldirektors.
12. März 1948	Der NWDR-Hauptausschuss konstituiert sich. Der NWDR-Verwaltungsrat wird gewählt.
2. Mai 1948	Der NWDR-Verwaltungsrat tagt erstmalig. Adolf Grimme wird zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt.
Juni / Juli 1948	Auf der Kopenhagener Wellenkonferenz wird eine Neuverteilung der europäischen Mittelwellenfrequenzen verabschiedet, die Deutschland stark beschneidet. Wenig später entschließen sich die deutschen Rundfunkanstalten, einen Sendebetrieb auf Ultrakurzwellen zu etablieren. Am 15. März 1950 tritt der Kopenhagener Wellenplan in Kraft.
8. September 1948	Der NWDR-Verwaltungsrat wählt Grimme zum Generaldirektor.
15. November 1948	Greene übergibt die Geschäfte als Generaldirektor an Grimme.
April 1949	Pläne des Westberliner Magistrats, eine eigene Rundfunkanstalt zu gründen, werden bekannt.
Juli / August 1949	Die erste abgeänderte Fassung der Verordnung 118 des NWDR tritt in Kraft. Der NWDR erhält das Sendemonopol in Nordwestdeutschland.
April / Mai 1950	Die Programme UKW-West des Kölner Funkhauses und das UKW-Nord des Hamburger Funkhauses nehmen den Sendebetrieb auf.
18. August 1950	Auf der ersten deutschen Funkausstellung nach dem Krieg in Düsseldorf erhebt der Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens, Karl Arnold, zum ersten Mal öffentlich Anspruch auf einen eigenständigen westdeutschen Rundfunk.
20. Juli 1953	Nach einigen Änderungen genehmigt die Alliierte Kommandatur den zweiten Entwurf des Berliner Senats über ein Gesetz über die Errichtung der Rundfunkanstalt Sender Freies Berlin (SFB).
12. Januar 1954	Die Regierung von Nordrhein-Westfalen legt dem Landtag das Gesetz über einen Westdeutschen Rundfunk vor. Es tritt am 25. Mai 1954 in Kraft.
22. Juni 1954	Arnold beantragt – unterstützt von der Bundesregierung – bei der Alliierten Hohen Kommission die Aufhebung der Verordnung 118 für das Land Nordrhein-Westfalen.

7. September 1954	Die DP/CDU-Fraktion schlägt im niedersächsischen Landtag die Errichtung eines Senders für Niedersachsen und Bremen vor.
1. Februar 1955	Durch die Verordnung Nr. 257 wird die Verordnung Nr. 118 für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben.
16. Februar 1955	Der Staatsvertrag über die Liquidation des NWDR und den Nordwestdeutschen Rundfunkverband (NWRV), der die übergeordneten Aufgaben der NWDR-Nachfolgeanstalten (u.a. das Fernsehen) übernimmt, wird unterschrieben. Gleichzeitig unterzeichnen Hinrich Wilhelm Kopf (Niedersachsen), Kurt Sieveking (Hamburg) und Kai-Uwe von Hassel (Schleswig-Holstein) den Staatsvertrag über den NDR.
2. März 1955	Nachdem der Rundfunkrat des WDR am 1. März 1955 vom Landtag gewählt worden ist, konstituiert er sich und wählt den WDR-Verwaltungsrat.
25. Mai 1955	Hanns Hartmann wird zum Intendanten des WDR gewählt.
16. Juni 1955	Nachdem die Hamburger Bürgerschaft am 8. Juni 1956 den NDR-Staatsvertrag ratifiziert hat (Niedersachsen 30. März 1956; Schleswig-Holstein 3. April 1956), tritt er in Kraft.
23. Juli 1955	Der NDR-Rundfunkrat konstituiert sich und wählt den NDR-Verwaltungsrat.
30. Juli 1955	Der NDR-Verwaltungsrat tritt erstmalig zusammen.
23. September 1955	Der Staatsvertrag über die Liquidation des NWDR und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des NWDR tritt in Kraft.
7. November 1955	Walter Hilpert wird zum Intendanten des NDR gewählt.
1. Januar 1956	WDR und NDR starten den Sendebetrieb und strahlen gemeinsam ein Programm über die Mittelwelle aus.
27. Januar 1956	Die Satzung des WDR wird rückwirkend zum 1. Januar 1956 in Kraft gesetzt.
2. März 1956	Die Satzung des NDR wird rückwirkend zum 1. Januar 1956 in Kraft gesetzt.
31. März 1956	Der NWDR löst sich auf. Der NWRV übernimmt die übergeordneten Aufgaben.

Quelle

© Forschungsstelle Geschichte des Rundfunks in Norddeutschland, Hamburg
(www.rundfunkgeschichte-norddeutschland.de)

weitere Informationen

Hans-Bredow-Institut: <http://www.hans-bredow-institut.de/de/forschung/geschichte-des-rundfunks-norddeutschland-1945-1955>

<http://www.hans-bredow-institut.de/de/forschung/forschungsstelle-geschichte-des-rundfunks-norddeutschland>

Die Verordnung 118 der britischen Militärregierung

Militärregierung – Deutschland
Britisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 118

NORDWESTDEUTSCHER RUNDFUNK

Um den Nordwestdeutschen Rundfunk als eine unabhängige Anstalt zur Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen unterhaltender, bildender und belehrender Art zu errichten,
WIRD HIERMIT FOLGENDES VERORDNET:

Artikel I

Errichtung des Nordwestdeutschen Rundfunks

1. Der Nordwestdeutsche Rundfunk wird hiermit als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Hauptsitz ist Hamburg.
2. Die Satzung des Nordwestdeutschen Rundfunks ist im Anhang zu dieser Verordnung niedergelegt.
3. Ungeachtet aller dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und Rechtssätze, einschließlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Militärregierung, hat diese Satzung Gesetzeskraft.

Artikel II

Bestätigung durch die Militärregierung

4. Die Wahl der sieben Mitglieder des Verwaltungsrates und die Ernennung des Generaldirektors (§§ 3, 8, und 9 der Satzung) bedürfen der Bestätigung durch die Militärregierung.

Artikel III

Aufsicht

5. Die Aufsicht über die Organe des Nordwestdeutschen Rundfunks richtet sich nach der Satzung. Eine Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit nach den Vorschriften betreffend die Aufsicht über juristische Personen öffentlichen Rechts durch Organe der Behörden des Staates, der Länder oder anderer Körperschaften finde nicht statt.

Artikel IV

Einnahmen

6. (a) Die Deutsche Post wird nach wie vor von jedem angemeldeten Rundfunkhörer der britischen Zone eine monatliche Gebühr erheben. Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit gewährt werden
(b) Die Militärregierung bestimmt, welcher Anteil der Einnahmen aus Rundfunkgenehmigungen dem Nordwestdeutschen Rundfunk zugeteilt wird.

Artikel V

Amtlicher Text

7. Der Deutsche Text der Satzung gilt als amtlicher Text.
Die Bestimmung der Verordnung Nr. 3 und des Artikels II 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf ihn keine Anwendung.

Artikel VI

Tag des Inkrafttretens

8. Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. Januar 1948.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG